

Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE

Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)

Bericht zum Umsetzungsstand im Dezember 2020 der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg

Version 1.0 vom 09.12.2020



Herausgeber	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg▪ Landkreistag Baden-Württemberg▪ Gemeindetag Baden-Württemberg
Copyright	© Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg, Dezember 2020
Erhältlich über	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Königstraße 2, 70173 Stuttgart, www.staedtetag-bw.de▪ Landkreistag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart, www.landkreistag-bw.de▪ Gemeindetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart, www.gemeindetag-bw.de▪ Geportal BW unter www.geoportal-bw.de
Arbeitsgruppe (federführende Personen)	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag BW: Dr. Stephan Königer (Stadt Stuttgart), Peter Seeger (Stadt Stuttgart), Stephan Erat (Stadt Karlsruhe), Ulrich Götz (Stadt Villingen-Schwenningen)▪ Landkreistag BW: Gerald Bär (LRA Hohenlohekreis), Matthias Frank (LRA Alb-Donau-Kreis)
Beteiligte Stellen	<ul style="list-style-type: none">▪ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg▪ Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg▪ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Baden-Württemberg

A) INSPIRE in Baden-Württemberg

Die INSPIRE-Richtlinie (2007) verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur (GDI) bis 21.10.2020. Sie ist rechtlich gesehen eine Umweltrichtlinie, die aber auch eine Infrastrukturvorgabe darstellt und die Basis für viele weitere Politikfelder bildet. Ziel ist die Bereitstellung von digitalen raumbezogenen Informationen, so genannten Geoinformationen. Die EU-Richtlinie wurde 2009 durch das für Baden-Württemberg maßgebliche Landesgeodatenzugangsgesetz BW (LGeoZG BW) in Landesrecht umgesetzt. Die GDI Baden-Württemberg (GDI-BW) wird gemäß dem LGeoZG BW als integraler Bestandteil der GDI-DE und INSPIRE entwickelt. Zugleich geht sie über gesetzliche Pflichtanforderungen hinaus, um Geodaten fach- und stellenübergreifend über webbasierte Geodatendienste nutzbar zu machen und damit zusätzliche Synergieeffekte zu erzeugen. Vom LGeoZG BW sind alle Verwaltungsebenen und somit auch alle Kommunen sowie die 35 Landkreise betroffen. Sobald kommunale Geodaten die Kriterien des LGeoZG BW erfüllen, ist ihre digitale Bereitstellung im vorgegebenen Rahmen durch die jeweilige kommunale Stelle verpflichtend.

Im Positionspapier 2.0 der kommunalen Landesverbände (KLV) in Baden-Württemberg vom Januar 2017 [1] sind die konkrete Betroffenheit und Pflichtaufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg im INSPIRE-Prozess detailliert dargestellt. Im Sachstandsbericht 2.1 der KLV vom Juni 2019 [4] wurde über den damaligen Umsetzungsstand berichtet. **Das hier vorliegende Dokument gibt nun einen kurzen Überblick zum Umsetzungsstand bezüglich der INSPIRE-Deadline am 21.10.2020 mit einem Ausblick zum weiteren Vorgehen bei der INSPIRE-Umsetzung im kommunalen Bereich in Baden-Württemberg.**

Neben den INSPIRE-Pflichten bestehen auch beträchtliche Chancen beim Aufbau der GDI-BW. Kommunale Geodaten bergen ein hohes Mehrwertpotenzial, ohne sie ist z. B. ein modernes E-Government nicht möglich. Chancen entstehen besonders dann, wenn sich bei der Umsetzung von INSPIRE und GDI-BW Synergien ergeben wie z. B. bei der dezentralen Bereitstellung von Geodaten durch unterschiedliche Fachbereiche, auf die eine zentrale Zugriffsmöglichkeit besteht. Standardisierte Geodaten eröffnen hervorragende Möglichkeiten für interkommunale Kooperationen und die Zusammenarbeit mit Partnern. Der Aufbau einer GDI ist für den eigenen kommunalen Bereich eine grundlegende und strategisch entscheidende Infrastruktur- und Zukunftsinvestition.

Durch INSPIRE entsteht ein personeller und finanzieller Aufwand, der sich allerdings nicht allgemein beziffern lässt. Es ist aber erkennbar, dass sich Aufwendungen für einzelne Stellen durch Synergien teils stark reduzieren lassen. Die vordringlichsten Aufgaben bestehen weiterhin darin, umfassende Informationen für alle kommunalen Stellen im Land – auch für politische Entscheidungsträger – bereitzustellen, sowie weitere Konzepte für noch offene Aspekte zu entwickeln. Aufwandsneutral ist das nicht zu haben. Am Beispiel der Bauleitplanung lässt sich aber deutlich erkennen, dass die Nutzung von vielfältigen kommunalen Geodaten durchaus beträchtliche Mehrwerte für das alltägliche Verwaltungshandeln schafft, u. a. für digitale kommunale Geschäftsprozesse und ein stetig zunehmendes E-Government. Dabei können INSPIRE-Pflichten quasi nebenher mit abgedeckt werden.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden nach bestem Wissen und Gewissen bis zum aktuellen Stand hin (weiter-)entwickelt. Dennoch können Fehleinschätzungen nicht ausgeschlossen werden. Für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Dauerhaftigkeit der Aussagen in diesem Sachstandsbericht besteht daher keine Gewähr. Hinweise, Anmerkungen, Anregungen und Fragen können an die E-Mail-Adresse **gdi-bw.kommunal@stuttgart.de** gerichtet werden.

B) Betroffene Fachdaten und -bereiche

Wenn ein Geodatenatz bei einer kommunalen Stelle in Baden-Württemberg die Kriterien nach § 4 LGeoZG BW erfüllt, spricht man von seiner kommunalen **Betroffenheit** durch INSPIRE. Die kommunale Stelle ist dann als geodatenhaltende bzw. -verantwortliche Stelle (nach LGeoZG BW) verpflichtet, diese Daten nach den Regularien des LGeoZG BW über das Internet bereitzustellen (**Bereitstellungspflicht**). Dies umfasst auch Geodaten, die von Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden bei der Ausführung staatlicher Aufgaben erfasst werden. Es besteht aber keine Verpflichtung, neue Geodaten digital zu erfassen oder analoge Geodaten in digitale Form zu überführen.

Grundsätzlich kann die Bereitstellung von Geodaten durch eine andere Verwaltungseinrichtung (z. B. Landesbehörden) oder einen Dienstleister (z. B. kommunale Rechenzentren, Ingenieurbüros, usw.) erfolgen. Eine solche „Übertragung“ der Aufgabenerledigung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen, verbindlicher, freiwilliger Erklärungen, gesonderter Vereinbarungen oder ausdrücklicher Beauftragungen. Die kommunale Stelle ist aber weiterhin als zuständige geodatenhaltende Stelle für die gesetzeskonforme Geodatenbereitstellung sowie die Inhalte der Geodatenätze verantwortlich.

Tabelle 1 zeigt, dass bei 17 der 34 INSPIRE-Themenbereiche eine fachliche Betroffenheit von kommunalen Stellen besteht. Eine Detaillauflistung einzelner Geodatenätze zeigt Tabelle 2. **Etwa 80 %** der betroffenen kommunalen Geodatenätze in BW werden zentral durch Landes- oder Bundesstellen für INSPIRE bereitgestellt.

Tabelle 1 Betroffene kommunale Fachbereiche													
INSPIRE-THEMENBEREICH	Vermessung	Flurbereinigung	Landwirtschaft, Forst	Naturschutz	Umwelt-/Boden-/Wasserschutz, Altlasten	Tiefbau	Ver-/Entsorgung, Abfallwirtschaft	Stadtplanung	Baurecht	Gesundheitswesen	Gewerbeaufsicht		
ANNEX I													
3. Geografische Bezeichnungen	X												
4. Verwaltungseinheiten	X												
5. Adressen	X												
6. Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)	X	X											
7. Verkehrsnetze	X					X							
8. Gewässernetze	X				X								
9. Schutzgebiete				X					X				
ANNEX II													
2. Bodenbedeckung	X		X										
ANNEX III													
2. Gebäude	X												
4. Bodennutzung	X	X	X					X					
5. Gesundheit und Sicherheit										X			
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste					X		X						
7. Umweltüberwachung					X		X	X					
8. Produktions- und Industrieanlagen							X					X	
9. Landwirtschaftliche Anlagen/Aquakulturanlagen							X					X	
11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten					X								
18. Lebensräume und Biotope			X	X									

C) Betroffene Geodatenätze und Bereitstellungswege

Die hier getroffene Bewertung zur Betroffenheit und Bereitstellungspflicht von kommunalen Geodatenätzen durch die INSPIRE-Richtlinie gilt aufgrund der föderalen Gesetzgebung in Deutschland nur für Baden-Württemberg.

Für die Identifizierung von INSPIRE-relevanten Daten sind ausschließlich die in LGeoZG BW § 4 genannten Kriterien maßgeblich. Angaben in Tabelle 2 können aber in Folge des andauernden INSPIRE-Prozesses und des weiterlaufenden Identifizierungsprozesses an der einen oder anderen Stelle weiterhin Anpassungen unterliegen. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit betroffenen Fachministerien und Landesbehörden erarbeitet, insbesondere mit dem MLR, UM und LGL. Aussagen von Ressortbereichen zur Aufgabenübernahme bei der Datenbereitstellung sind dem Positionspapier 2.0 zu entnehmen.

In **Tabelle 2** sind nur diejenigen INSPIRE-Themenbereiche aufgeführt, die kommunale Geodatenätze umfassen, welche aktuell von INSPIRE betroffen sind oder bei denen sich seit dem ersten Positionspapier 1.0 vom Januar 2014 Änderungen ergeben haben. Die **Bezeichnungen der Spalten** haben folgende Bedeutung:

- **Datensatz:** Name des Geodatenatzes, der unter den INSPIRE-Themenbereich fällt
- **Betroffenheit:** Angabe der für originäre Datenführung zuständigen kommunalen Stelle
- **Bereitstellung:** Angabe von Behörden, Institutionen oder Dienstleistern, die die INSPIRE-konforme Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten durchführt
- **Status:** Bereitstellung **GRÜN** = geregelt; **GELB** = in Planung/Umsetzung; **ROT** = offen
- **Bemerkungen:** sonstige Angaben zu Bereitstellung, Inhalten von Geodatenätzen oder offenen Aspekten

Abkürzungen: ALKIS = Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem, Komm.ONE (vormals ITEOS) = Kommunaler IT-Dienstleister in Baden-Württemberg, LGL = Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, LUBW = Landesanstalt für Umwelt, MLR = Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, RP = Regierungspräsidien, SM = Ministerium für Soziales und Integration, UM = Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Tabelle 2: Betroffene Geodatenätze und Bereitstellungswege

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
Annex I				
INSPIRE ANNEX I.3 – Geografische Bezeichnungen				
Geografische Namen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
INSPIRE ANNEX I.4 – Verwaltungseinheiten				
Gemeindegebiet aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
INSPIRE ANNEX I.5 – Adressen				
Adressen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
INSPIRE ANNEX I.6 – Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)				
Flurstücke aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Flurstücke im neuen Eigentum	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden, für Stadtkreise durch das LGL	LGL		

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
INSPIRE ANNEX I.7 – Verkehrsnetze				
Straßennetz aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Kreisstraßen	Landkreise	Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik (LST)		
Gemeindeverbindungsstraßen	Landkreise, (Regierungspräsidien)	offen		Derzeit ist nicht bekannt, ob bei den Landratsämtern relevante digitale Datensätze vorhanden sind
Gemeindestraßen	Städte und Gemeinden als Straßenbaustraßen	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit , keine Rechtsgrundlage für Kommunen, hierzu (Geo-)Daten zu führen
INSPIRE ANNEX I.8 – Gewässernetze				
Gewässernetz aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Gewässernetz und Einzugsgebiete (AWGN)	Städte, Gemeinden	LUBW		
INSPIRE ANNEX I.9 – Schutzgebiete				
Landschaftsschutzgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Naturschutzbehörden	LUBW		
Flächenhafte Naturdenkmale	Stadt- und Landkreise, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften als untere Naturschutzbehörden	LUBW		
Denkmalliste	Stadt- und Landkreise als untere Denkmalschutzbehörden Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit	offen, ggf. Unterstützung durch Landesamt für Denkmalschutz BW aufgrund fehlender Novellierung des Denkmalschutzgesetzes ist derzeit keine Bereitstellung im Internet zulässig		INSPIRE-Bereitstellung nicht öffentlich , sondern nur zugangsgeschützt für berechtigte Nutzer siehe Abschnitt D
Annex II				
INSPIRE ANNEX II.2 – Bodenbedeckung				
Nutzungen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Landwirtschaftliche Nutzungsarten	Landkreise als untere Landwirtschaftsbehörden (auch für zugewiesene Stadtkreise)	LGL		
Annex III				
INSPIRE ANNEX III.2 – Gebäude				
Gebäude aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
INSPIRE ANNEX III.4 – Bodennutzung				
Nutzungen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
Landwirtschaftliche Nutzungsarten	Landkreise als untere Landwirtschaftsbehörden (auch für zugewiesene Stadtkreise)	LGL		
Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden	LGL		
Nutzung im neuen Besitzstand / im neuen Eigentum	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden	LGL		
Flächennutzungspläne	Städte, Gemeinden	1) Komm.ONE 2) eigene kommunale Lösungswege		siehe Abschnitt D
Bebauungspläne	Städte, Gemeinden	1) Komm.ONE 2) eigene kommunale Lösungswege		siehe Abschnitt D
Sanierungsgebiete	Städte, Gemeinden	offen		Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne
Entwicklungsgebiete	Städte, Gemeinden	offen		Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne
INSPIRE ANNEX III.5 – Gesundheit und Sicherheit				
Epidemiologische Daten, Infektionskrankheiten	Stadt- und Landkreise als untere Gesundheitsbehörden	Über Bundesbehörden		Bereitstellung erfolgt laut Robert-Koch-Instituts (Bundesbehörde) bundesweit über eine zentrale Stelle
Todesursachen	Stadt- und Landkreise (Gesundheitsamt, Statistisches Landesamt, mit XPersonenstand auch Landesamt)	angestrebt ist eine zentrale, deutschlandweite Datenbereitstellung über die Regionaldatenbank Deutschland		wird vom Statistischen Landesamt BW in den Bundesarbeitskreis der Statistischen Landesämter eingebracht
Badegewässerqualität	Stadt- und Landkreise als untere Gesundheitsbehörden	zentral bundesweit über Berichtsportale WasserBLICK der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BAFG)		einseitige Erklärung der BAFG
Lärmkartierung	9 städtische Ballungsräume	Angebot von Komm.ONE liegt vor		Stadt Karlsruhe hat dies 2020 bei Komm.ONE beauftragt siehe Abschnitt D
INSPIRE ANNEX III.6 – Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste				
Grundwasserdaten für GW-Schutz und Wasserversorgung	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Einleitstellen von Abwasser	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Abwasseranlagen	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Wasserbauliche Anlagen	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Wasserbauliche Anlagen, Wasserentnahmestellen	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Indirekteinleiter	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden, Städte und Gemeinden	LUBW		
Abfallwirtschaft	Landkreise, Städte und Gemeinden als Betreiber; Landkreise und RP als Aufsichtsbehörden	LUBW		
Abwasserbeseitigung (Generalentwässerungsplan GEP)	Städte, Gemeinden	offen		siehe Abschnitt D

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
Leitungsnetze Wasserversorgung	Eigenbetriebe von Städten und Gemeinden	offen		siehe Abschnitt D
Leitungsnetze Gas, Strom, Fernwärme	Versorgungsunternehmen von Städten, Gemeinden und der unter ihrer Aufsicht bzw. Kontrolle stehenden juristischen Personen (z. B. Stadtwerke)	Leitungsbetreiber		Grundsätzlich besteht eine Bereitstellungspflicht, hier ist aber eine bundesweite Klärung über Zweckverbände hinsichtlich kritischer Infrastrukturen erforderlich siehe Abschnitt D
INSPIRE ANNEX III.7 – Umweltüberwachung				
Grundwasserdatenbank für Deponien	Stadt- und Landkreise, die Abfallwirtschaftsbetriebe in unterschiedlichen Rechtsformen betreiben	LUBW		
Bodenproben	Stadt- und Landkreise als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörden	LUBW		
INSPIRE ANNEX III.8 – Produktions- und Industrieanlagen				
Daten der Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Wasser und Gewerbeaufsicht	Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden/Gewerbeaufsicht	LUBW		
Daten der Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Arbeitsschutz	Stadt- und Landkreise als untere Gewerbeaufsichtsbehörde	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit nach gemeinsamer Einschätzung von UM, SM und Städtetag BW
INSPIRE ANNEX III.9 – Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen				
Landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Wasser und Gewerbeaufsicht	Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden/Gewerbeaufsicht	LUBW		
Landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Arbeitsschutz	Stadt- und Landkreise als untere Gewerbeaufsichtsbehörde	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit nach gemeinsamer Einschätzung von UM, SM und Städtetag BW
INSPIRE ANNEX III.11 – Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten				
Quellenschutzgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Wasserschutzgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Überschwemunggebiete	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
INSPIRE ANNEX III.18 – Lebensräume und Biotope				
Biotopkartierung	Stadt- und Landkreise als untere Naturschutz- und/oder untere Forstbehörden	LUBW auf Basis der NAIS-Vereinbarung		

D) Konkrete Handlungsempfehlungen und weiteres Vorgehen

Die Tabelle 2 zeigt, dass die Bereitstellungswege für die meisten Datensätze bereits festgelegt bzw. konkrete Absichten oder Lösungsvorschläge hierzu vorhanden sind. Nachfolgend ist ein kurzer Überblick zu den Geodatensätzen, bei denen die INSPIRE-Bereitstellung noch nicht (abschließend) umgesetzt ist. Auch hier werden möglichst zentrale Datenbereitstellungen im Land angestrebt.

Denkmalliste (Annex I.9)

Nach LGeoZG BW sind städtische Denkmalschutzdaten auch in Baden-Württemberg grundsätzlich INSPIRE-betroffen und daher bereitzustellen. Dies zeigt sich auch im Geodatenkatalog des Geoportal-DE, in dem man über 200 Datensätze zur „Denkmalliste“ in verschiedenen Bundesländern findet, davon 119 „inspireidentifiziert“ (Stand Nov. 2020). Viele dieser Datensätze sind als Open Data nach CC-BY frei verfügbar. Zugangsgeschützte Datensätze werden mit dem besonderen Hinweis auf das Metadatenfeld „Zugriffseinschränkungen“ bereitgestellt.

Nach Information des Referats Denkmalpflege und Bauberufsrecht im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW ist eine Internet-Veröffentlichung von Denkmaldaten aus dem Fachinformationssystem der Denkmalpflege in Baden-Württemberg (ADABweb) grundsätzlich aus datenschutzrechtlichen Gründen derzeit weiter nicht zulässig. Die im Denkmalsbuch enthaltenen Daten sind als personenbezogene Daten zu werten, da sie Rückschlüsse auf finanzielle Verhältnisse und persönliche Lebensverhältnisse zulassen. Eine Einsicht in das Denkmalsbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, wobei dieses eng zu fassen ist. Dies kann ein rechtliches oder auch wissenschaftliches sein, ein Kaufinteresse reicht dagegen nicht aus.

Eine Neuregelung im Denkmalschutzgesetz BW zur Internet-Veröffentlichung ist aktuell nicht konkret absehbar. Gemeinden erhalten anlassbezogen nach der VwV Kulturdenkmalliste vom Landesamt für Denkmalpflege auf ihr Gemeindegebiet bezogene Denkmalinformationen.

Nach LGeoZG BW sind die Daten der Denkmalliste in BW grundsätzlich für das Internet aufzubereiten, auch wenn sie dann aufgrund datenschutzrechtlicher Einschränkungen nur für einen eingegrenzten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt werden (dürfen). Die INSPIRE-konforme Aufbereitung und Bereitstellung kommunaler Denkmaldaten wurde bislang in BW nicht angegangen. Hinsichtlich einer gemeinsamen INSPIRE-Bereitstellung zusammen mit Daten des Landes hat das Landesamt für Denkmalpflege eine grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert unter der Bedingung, dass eine Internet-Veröffentlichung zulässig ist. Die Einrichtung von Zugriffseinschränkungen wurde bisher nicht thematisiert.

Flächennutzungspläne (Annex III.4)

Hier wird aus kommunaler Sicht zeitnah ein analoges Vorgehen wie bei den Bebauungsplänen angestrebt und empfohlen, wobei die Aufbereitung von FNP im seit 2017 vom IT-Planungsrat vorgegebenen Datenmodell XPlanung erfolgen soll bzw. muss. Dazu haben die KLV im Dezember 2020 die „Organisatorische Handlungsempfehlungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Flächennutzungsplänen in der GDI-BW“ [5] herausgegeben. Allerdings sollten die FNP – im Unterschied zu den BPlänen – vorzugsweise vektorieLL im Datenformat XPlanung-GML erstellt werden. Eine Verwendung vorhandener FNP aus AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster) bzw. dem Geoportal Raumordnung erscheint derzeit nicht hilfreich. Auch bei den FNP kann eine INSPIRE-Bereitstellung nachfolgend über den kommunalen IT-Dienstleister Komm.ONE (vormals ITEOS) erfolgen.

Bebauungspläne (Annex III.4)

BPläne sind durch Kommunen als Träger der Bauleitplanung bereitzustellen. Zur praktischen Umsetzung wurden die Dokumente „Organisatorische Handlungsempfehlungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW“ [2] und

„Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg“ [3] erstellt. Darin wird ein landesweit einheitlicher Lösungsweg in einem 3-Stufen-Konzept für eine zentrale Datenbereitstellung aufgezeigt, was als ein Standardvorgehen von den kommunalen Landesverbänden zur Anwendung ausdrücklich empfohlen wird. Es basiert auf der Aufbereitung von BPlänen im seit 2017 vom IT-Planungsrat vorgegebenen Datenmodell XPlanung. Dieser zukunftsorientierte Standard für den Austausch von Planungsinformationen stellt eine breite Nachnutzung von erfassten Datenbeständen sicher.

Für eine zentrale INSPIRE-Transformation und -Bereitstellung sowie für die Erstellung von Fachdiensten für BPläne hat der kommunale IT-Dienstleister Komm.ONE im März 2019 allen Kommunen ein Angebot unterbreitet. Dieses Angebot wird bereits von zahlreichen Kommunen genutzt.

Daneben realisieren weitere Kommunen derzeit eigene Softwarelösungen oder haben eigenständig Dienstleister beauftragt zur Datenbereitstellung für INSPIRE.

Sanierungsgebiete und Entwicklungsgebiete (Annex III.4)

Diese Datensätze könnten ggf. analog den Bebauungsplänen über das Datenmodell XPlanung abgebildet werden. Dieser Ansatz muss aber noch im Detail geprüft werden.

Lärmkartierung der 9 städtischen Ballungsräume (Annex III.5)

Die Stadt Karlsruhe hat den kommunalen IT-Dienstleister Komm.ONE mit der INSPIRE-konformen Bereitstellung (Umsetzung, Hosting) ihrer Lärmkarten beauftragt. Die zugehörigen Metadaten werden dabei über eine Schnittstelle an die GDI-BW übertragen. Dies soll noch 2020 auf Basis der neuesten Version der INSPIRE-Vorschriften erfolgen. Dieses Bereitstellungsangebot zu INSPIRE wird Komm.ONE den restlichen Ballungsräumen erneut unterbreiten.

Abwasserbeseitigung, Leitungsnetze Wasserversorgung und Leitungsnetze Gas, Strom, Fernwärme (Annex III.6)

Hierzu wurde 2016 auf Bundesebene eine Handlungsempfehlung zur „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodatensätzen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen“ veröffentlicht, die sich an Unternehmen aus den Sektoren Energie (Gas, Strom, Fernwärme), Wasser (Wasser, Abwasser) und Abfallwirtschaft richtet. Darin wird auch auf Sicherheitsaspekte hinsichtlich kritischer Infrastrukturen eingegangen. Eine geplante Handlungsempfehlung zur Geodaten-Bereitstellung liegt bislang nicht vor, eine Klärung auf Bundesebene mit den Fach- bzw. Interessensverbänden der Energie- und Versorgungswirtschaft ist derzeit ausgesetzt. Nach LGeoZG BW und unter Berücksichtigung der „Kommunalen Schutzklausel“ sind Kommunen in Baden-Württemberg zumindest bei der Abwasserbeseitigung (Kanalnetze) und den Leitungsnetzen der Wasserversorgung betroffen. Eine Datenbereitstellung im Land ist aber offen. Im Rahmen der EU-Richtlinie „PSI und Open Data“ und deren Umsetzung in nationales Recht wird zu klären sein, in wie weit die Pflicht zur Datenbereitstellung bezüglich „kritischer Infrastrukturen“ aufrechterhalten wird.

E) Fazit

Mit Unterstützung von Landesbehörden in Baden-Württemberg, vor allem des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), des Ministeriums für Umwelt, Klima und Ener-

giewirtschaft (UM), der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) und der Landesstelle für Straßentechnik (LST) beim Regierungspräsidium Tübingen, werden zahlreiche betroffene kommunale Geodatenätze in Baden-Württemberg für INSPIRE zentral bereitgestellt.

Bei einigen kommunalen Geodatenätzen, die bei den zentralen Bereitstellungen über Landesstellen nicht einbezogen sind, gibt es schon konkrete Lösungswege (Bebauungspläne, Lärmkartierungen) bzw. -ansätze (Flächennutzungspläne) für eine zeitnahe INSPIRE-Bereitstellung.

Offen sind dagegen noch die Datenbereitstellungen zu Gemeindeverbindungsstraßen, Denkmalliste, Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie aus den Bereichen der Ver- und Entsorgung. Bei letzterem ist aber trotz der abgelaufenen INSPIRE-Deadline eine deutschlandweit einheitliche Regelung abzuwarten.

Letztendlich lässt sich feststellen, dass – mit Unterstützung von Landesinstitutionen und IT-Dienstleistern – die kommunalen Stellen in Baden-Württemberg ihre von INSPIRE betroffenen kommunalen Geodatenätze zur Deadline am 21.10.2020 größtenteils bereitgestellt bzw. ihre Bereitstellung angegangen haben und daran arbeiten, ihre noch nicht vollständig bereitgestellten und offenen Geodatenätze – vor allem aus der Bauleitplanung – zeitnah abzuschließen bzw. anzugehen.

Die kommunalen Landesverbände und einbezogenen Fachexperten in Baden-Württemberg haben alles in ihrem Wirkungsbereich Mögliche getan, um durch Informationen, Handlungsempfehlungen und Veranstaltungen die INSPIRE-Umsetzung im kommunalen Bereich voranzubringen und zu unterstützen. Die eigentliche Datenbereitstellung liegt aber im Verantwortungsbereich der betroffenen Fachbereiche bei Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Mit der INSPIRE-„Deadline“ am 21.10.2020 endete die Einführungsphase, in der betroffene Geodatenätze erstmalig im Internet bereitzustellen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist nun aber die INSPIRE-Bereitstellung von Geodatenätzen eine dauerhafte Aufgabe, die nicht nur eine einmalige Bereitstellung, sondern ständige Aktualisierungen der Daten umfasst, indem Änderungen bei einem betroffenen Geodatenatz innerhalb von 6 Monaten für INSPIRE bereitzustellen sind.

Quellen

- [1] Positionspapier der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg „Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)“, Version 2.0, Mai 2017: https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW_V2.0_final_20170504.pdf/3f1d072b-5430-3b7e-f68a-1ca0e44a0e00
- [2] Organisatorische Handlungsempfehlungen der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW, Version 1.0, August 2016: https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/Handlungsempfehlungen_KLV_Bauleitplaene_final_20160804.pdf/0a542878-107d-58a9-cd0c-da582ea2dc27
- [3] Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg – Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW, LGL BW, Version 2.5, Dezember 2018: https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/Leitfaden_Bauleitpl%C3%A4ne_GDI-BW_2018-12-04+V_2_5.pdf/b3606559-836c-f4ba-d148-e8e88b9643e3
- [4] Sachstandbericht 2019 der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur kommunalen Betroffenheit von INSPIRE und GDI-BW, Juni 2019: https://produktiv-zk-admin.lgl.bwl.de/documents/20147/0/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW_V2.1_Kurzstand_20190613_final.pdf/234ac193-985c-2fe8-612f-799d86cd1b07
- [5] Organisatorische Handlungsempfehlungen der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Flächennutzungsplänen in der GDI-BW, Version 1.0, Dezember 2020: ab Dezember 2020 verfügbar im Geoportal BW unter Menü → GDI Baden-Württemberg → Publikationen GDI-BW